



---

## Informationen zum Externat der Hebammenausbildung in Niedersachsen

Die Auszubildenden sollen bis zu 480 Stunden außerhalb der Klinik bei freiberuflichen Hebammen oder in hebammengeleiteten Einrichtungen absolvieren, schreibt das Hebammengesetz vor. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Hebamme von der jeweiligen Aufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem sie arbeitet, dafür ermächtigt wurde. Dieses sogenannte Ermächtigungsverfahren variiert von Bundesland zu Bundesland. Für Niedersachsen hat die zuständige Niedersächsische Landesschulbehörde in Braunschweig ein Verfahren etabliert, das sich mit folgender Ablaufstruktur skizzieren lässt:

- Voraussetzungen für die Ermächtigung sind (entsprechend der gesetzlichen Vorgaben): die Berufserlaubnis, eine mind. 2jährige Berufserfahrung, insbesondere Erfahrungen in der Schwangerenvorsorge und Wochenbettbetreuung sowie eine für die Ausbildung erforderliche Zuverlässigkeit.
- Die Landesschulbehörde prüft diese Voraussetzungen mit einem zweiseitigen Erhebungsbogen; diesen erhalten Sie entweder direkt von der jeweiligen Hebammenschule oder über die Landesschulbehörde (nach vorherigem Kontakt mit einer Hebammenschule).
- Als erster Schritt ist demnach bei Interesse die Kontaktaufnahme zu einer Hebammenschule wichtig.
- Der Erhebungsbogen umfasst - neben der Angabe allgemeiner Kontaktdaten - Fragen nach den jeweiligen Betreuungsangeboten mit der durchschnittlichen Anzahl an Betreuungen.
- Ergänzend dazu ist die Einreichung einer Kopie der Berufserlaubnis erforderlich. ☑ Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhält die Hebamme dann schriftlich Bescheid über ihre Ermächtigung.
- Die Ermächtigung wird für jede Hebamme einzeln erteilt, auch wenn mehrere Hebammen in einer Praxis, Geburtshaus o.ä. zusammenarbeiten und gemeinsam die Hebammschülerin im Externat begleiten.

Mit der Hebammenschule bzw. dem Träger der Ausbildung muss – neben der Klärung organisatorischer Fragen wie den genauen Zeitpunkt, die Ausgestaltung der Zusammenarbeit während des Externats, notwendige Dokumentationen usw. – zudem ein Kooperationsvertrag geschlossen werden, der die Zusammenarbeit konkretisiert. Wenn Sie Interesse daran haben, werdende Hebammen und zukünftige neue Kolleginnen ein Stück auf ihrem Ausbildungsweg zu begleiten und ihre Freude über neue Erfahrungen, neues Wissen und Perspektiven zu erleben, dann freuen sich die Hebammenschulen über eine Information und auf eine gemeinsame Zusammenarbeit.